

Gesetz- und Verordnungsblatt der Lippischen Landeskirche

Band 14

Detmold, 15. Mai 2008

Nr. 5

Inhalt:

I.	Bekanntmachung der Änderung des Verbandsgesetzes der Evangelische Kirche im Rheinland vom 11. Januar 2008	197
II.	Bekanntmachung der 22. Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung vom 6. Dezember 2007	197
III.	Bekanntmachung der Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen vom 3. März 2008	199
IV.	Kirchliches Arbeitsrecht	
1.	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Beschäftigungssicherung für kirchliche Mitarbeitende vom 21. November 2007	199
2.	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Anlage 1 zum BAT-KF (Allgemeiner Entgeltgruppenplan) vom 31. Januar 2008.....	200
3.	Arbeitsrechtsregelung zur Einführung von Kurzarbeit vom 31. Januar 2008	201
4.	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz , nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchO) (Anlage 3) vom 31. Januar 2008	202
5.	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts vom 27. Februar 2008	203
6.	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Geschäftsordnung für die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission (GO.ARK-RWL) vom 27. Februar 2008	203
7.	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des TV-Ärzte-KF und TVÜ-Ärzte-KF vom 2. April 2008	203
8.	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen vom 8. Mai 2008 ...	203
V.	Beschluss zur Änderung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung , der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung sowie der Predigervergütungsordnung vom 19. Februar 2008	206
VI.	Staatliche Anerkennung des Beschlusses vom 27. November 2007 über die Festsetzung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 2008 vom 23. Januar 2008	207
VII.	Beschluss zur Änderung der Kraftfahrzeugverordnung vom 6. Mai 2008	207
VIII.	Satzung der Lippischen Bibelgesellschaft in der Fassung vom 2. Juni 2007	207
IX.	Bekanntmachung des Heizkostenbeitrags für die an dienstliche Sammelheizungen angeschlossenen Dienst-, Miet- und Werkdienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 2006/2007	210
X.	Statistische Erhebung über das kirchliche Leben 2006 (Tabelle II)	211
XI.	Personalnachrichten	213

I.**Kirchengesetz**

**zur Änderung des Kirchengesetzes
über die Zusammenarbeit
von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen
in gemeinsamen Angelegenheiten
und die Errichtung von Verbänden
(Verbandsgesetz)**

**Bekanntgabe der Änderung
des Verbandsgesetzes
der Evangelische Kirche im Rheinland
vom 11. Januar 2008**

Die nachfolgenden inhaltlichen Änderungen zum Verbandsgesetz gelten in der Lippischen Landeskirche nach Maßgabe des Übernahmegesetzes zum Verbandsgesetz vom 12. Dezember 2006 (Ges. u. VOBl. Bd. 13, S. 497).

Auf Grund von Art. 8 Abs. 4 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat die Landessynode das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Verbandsgesetz vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2005 (KABl. S. 104), wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Sitzungen der Organe sind nicht öffentlich. Satzungen von Verbänden können vorsehen, dass für die Verbandsvertretung die Regelung von Art. 104 Kirchenordnung Anwendung findet.“

In § 20 Abs. 2 wird der folgende Teilsatz angefügt:

„; sie können jedoch nicht gleichzeitig Vertreterinnen oder Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. des auf die Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt folgenden Monats in Kraft.

Bad Neuenahr, 11. Januar 2008

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

II.**Bekanntmachung****der Änderung der Beihilfenverordnung - BVO -**

Auf Grund des Beschlusses der 21. ordentlichen Landessynode vom 30. März 1955 gelten für die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen im Bereich der Lippischen Landeskirche die staatlichen Beihilfenvorschriften entsprechend. Demzufolge geben wir nachstehend die 22. Verordnung zur Änderung der Beihilfeverordnung bekannt.

Detmold, 15. Mai 2008

Das Landeskirchenamt

**22. Verordnung
zur Änderung der Beihilfenverordnung
vom 6. Dezember 2007**

Auf Grund des § 88 Landesbeamtenengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234, ber. 1982 S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Bürokratieabbaugesetzes II vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 379), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfenverordnung - BVO -) vom 27. März 1975 (GV. NRW. S. 332), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. November 2006 (GV. NRW. S. 596), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Stationäre Behandlungen in Krankenhäusern, deren Leistungen nach dem Krankenhausentgeltgesetz (KHEntG) vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1412, 1422), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2007 (BGBl. S. 378) oder der Bundespflegesatzverordnung (BPfIV) vom 26. September 1994 (BGBl. I S. 2750), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2007 (BGBl. I S. 554) vergütet werden.

Beihilfefähig sind

a) allgemeine Krankenhausleistungen (§ 2 Abs. 2 KHEntG, § 2 Abs. 2 BPfIV),

- b) gesondert berechnete Unterkunft (ohne Einbettzimmer) abzüglich EUR 15 täglich und gesondert berechnete ärztliche Leistungen (§ 17 KHEntG, § 22 BPfIV) abzüglich EUR 10 täglich für insgesamt höchstens 30 Tage im Kalenderjahr,
- c) vorstationäre und nachstationäre Krankenhausbehandlungen nach § 115a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V),
sofern nicht § 5 Abs. 7, §§ 6 oder 6a anzuwenden sind.
- Aufwendungen für Behandlungen in Krankenhäusern, die nicht nach § 108 SGB V zugelassen sind, sind nur insoweit als angemessen (§ 3 Abs. 1 S. 1) anzuerkennen, als sie den Kosten (Behandlungs-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten) entsprechen, die die dem Behandlungsort nächstgelegene Klinik der Maximalversorgung (Universitätsklinik nach § 108 SGB V) berechnen würde; S. 2 Buchst. b) gilt entsprechend.“
- b) Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. Unterkunft bei notwendigen auswärtigen ambulanten ärztlichen Behandlungen außerhalb einer Maßnahme nach § 7 bis zum Höchstbetrag von je EUR 20 täglich für den Erkrankten und eine notwendige Begleitperson.“
- c) In Nr. 6 erhalten S. 1 und 2 folgende Fassung:
„Eine Familien- und Hauspflegekraft bis zum Betrag von EUR 8 je Stunde, höchstens jedoch EUR 64 täglich, wenn der den Haushalt führende berücksichtigungsfähige Familienangehörige oder der den Haushalt führende Beihilfeberechtigte wegen einer stationären Unterbringung (Nr. 2, §§ 5, 6, 6a und 8) oder ambulanten Rehabilitationsmaßnahme (§ 7 Abs. 4) den Haushalt nicht weiterführen kann. Voraussetzung ist, dass die haushaltsführende Person - ausgenommen sie ist allein erziehend - nicht oder nur geringfügig im Sinne des § 8 SGB IV erwerbstätig ist oder, soweit mehrere teilzeitbeschäftigte Personen den Haushalt führen, die Erwerbstätigkeit dieser Personen insgesamt nicht mehr als 120 v.H. der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollzeitstelle (40 Std. / Woche) erreicht, im Haushalt mindestens eine beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person verbleibt, die pflegebedürftig ist oder das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und keine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt weiterführen kann.“
- d) In Nr. 7 wird folgender S. 7 angefügt:
„Nr. 1 S. 3 und 4 gelten entsprechend.“
- e) In Nr. 9 S. 2 werden die Wörter „Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur“ durch die Wörter „Rehabilitations- oder Kurmaßnahme (§§ 6, 6a und 7)“ ersetzt.
2. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchst. b erhält der erste Halbs. folgende Fassung:
„im laufenden Kalenderjahr oder in den drei vorangegangenen Kalenderjahren keine anerkannte Maßnahme nach Abs. 1 oder den §§ 6 oder 6a durchgeführt wurde.“
- b) In Buchst. c wird das Wort „Kurmaßnahmen“ durch die Wörter „Maßnahmen nach Abs. 1“ ersetzt.
- c) In Buchst. d werden die Wörter „der Kur“ durch die Wörter „einer Maßnahme nach Abs. 1“ ersetzt.
- d) In den Buchst. e bis g wird jeweils das Wort „Kurmaßnahme“ durch die Wörter „Maßnahme nach Abs. 1“ ersetzt.
3. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) S. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. das Landesamt für Besoldung und Versorgung über Anträge der Beihilfeberechtigten der Obersten Landesbehörden und der dem Finanzministerium nachgeordneten Behörden und Einrichtungen,“
- bb) S. 2 Nr. 3 wird gestrichen; die bisherigen Nr. 4 bis 8 werden Nr. 3 bis 7.
- cc) In S. 4 wird die Angabe „Nr. 5 und 6“ durch die Angabe „Nr. 4 und 5“ ersetzt.
- b) Abs. 1a S. 2 erhält folgende Fassung:
„Über Widersprüche gegen Beihilfefestsetzungen entscheiden die nach Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 3, 6 und 7 zuständigen Stellen; über Widersprüche gegen Beihilfefestsetzungen der nach Abs. 1 S. 2 Nr. 4 und 5 zuständigen Stellen entscheidet die jeweils zuständige Bezirksregierung.“
4. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Über die Beihilfeanträge der Beihilfeberechtigten der Gemeinden und Gemeindeverbände entscheidet der Dienstvorgesetzte; dieser tritt in den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 S. 3, Nr. 9 S. 6 und Nr. 10 S. 11, § 10 Abs. 2 und § 12 Abs. 5 und 6 an die Stelle des Finanzministeriums. Dies gilt entsprechend für begründete Einzelfälle nach § 4 Abs. 1 Nr. 7 S. 2 Buchst. a) und b). Über Beihilfeanträge des Dienstvorgesetzten entscheidet dessen allgemeiner Vertreter.“

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Abs. 2 am 1. Januar 2008 in Kraft. Sie gilt für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 2007 entstehen.

(2) Art. I Nr. 3 tritt mit Wirkung vom 1. September 2007 in Kraft.

Düsseldorf, 6. Dezember 2007

**Staatskanzlei des
Landes Nordrhein-Westfalen**
Der Finanzminister

III.**Bekanntmachung**

**Änderung der Verwaltungsverordnung
zur Ausführung der Verordnung über die
Gewährung von Beihilfen in Krankheits-,
Geburts- und Todesfällen
vom 3. März 2008**

Die aktuelle Änderung der Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen RdErl. d. Finanzministeriums - B3100 - 0.7 - IV A 4 vom 3. März 2008 finden Sie im Internet unter

http://sgv.im.nrw.de/lmi/owa/lr_mbl_freiliste.

IV.**Kirchliches Arbeitsrecht**

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission - ARK-RWL - hat auf Grund von § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes - ARRG - (Ges. u. VOBl. Bd. 12 S. 230 - RS 4.1) die nachfolgenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Abs. 1 S. 2 ARRG bekannt gemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Abs. 1 ARRG verbindlich. *

* Diese Arbeitsrechtsregelungen sind gem. § 3 Abs. 1 des ARRG auch für das Diakonische Werk der Lippischen Landeskirche verbindlich.

1.

**Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung der Ordnung zur Beschäftigungs-
sicherung für kirchliche Mitarbeitende
vom 21. November 2007**

§ 1

**Änderung der Ordnung zur Beschäftigungs-
sicherung für kirchliche Mitarbeitende**

In § 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Soweit nach dem ARRG beschlossene arbeitsrechtliche Regelungen für das Tarifrecht bestimmter Berufsgruppen eine Jahressonderzahlung im Sinne des § 19 BAT-KF nicht vorsehen, kann in der Dienstvereinbarung für die Angehörigen dieser Berufsgruppen eine Reduktion des monatlichen Entgelts für das Kalenderjahr, welches auf den Fälligkeitstermin der gekürzten Jahressonderzahlung folgt, in Höhe des Prozentsatzes vereinbart werden, der der Reduktion des Jahresentgeltes durch die Kürzung der Jahressonderzahlung entspricht, orientiert an der Jahressonderzahlung der Entgeltgruppen 13 bis 15 BAT-KF. Jahresentgelt in diesem Sinne ist der vierfache Betrag des im Juli, August und September gezahlten Entgelts. Bemessungsgrundlage für die zu kürzenden Monatsbeträge ist das jeweilige monatliche Tabellenentgelt einschließlich der in Festbeträgen festgesetzten Zulagen; als Ausgleich für Sonderformen der Arbeit zu zahlende Zuschläge nach § 8 BAT-KF bleiben unberücksichtigt, es sei denn, dass sie in monatlichen Pauschalen festgelegt sind.

Für zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Regelung bereits bestehende Dienstvereinbarungen gilt die nach Unterabs. 1 getroffene Regelung als vereinbart.“

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 22. November 2007 in Kraft.

Düsseldorf, 21. November 2007

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende

2.

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Anlage 1 zum BAT-KF (Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF) vom 31. Januar 2008

§ 1 Änderung des Allgemeinen Entgeltgruppenplanes

Der Allgemeine Entgeltgruppenplan zum BAT-KF (AEGP BAT-KF) wird wie folgt geändert:

1. In Berufsgruppe 1.1 wird in der Fallgruppe 4 die Entgeltgruppe 10 ersetzt durch die Entgeltgruppe 9.
2. In Berufsgruppe 1.4 wird in der Fallgruppe 7 eine Anmerkung 6 mit folgendem Inhalt eingefügt: „Die Einstufung nach Stufe 5 erfolgt nach 9 Jahren in Stufe 4; die Stufe 6 entfällt.“
3. In Berufsgruppe 2.10, Fallgruppe 20 wird der Abschn.a ersatzlos gestrichen; die Bezeichnung des bisherigen Abschn.b entfällt.
4. In Berufsgruppe 2.11, Fallgruppe 7 wird die Zahl „9“ ersetzt durch die Zahl „8“ und die Entgeltgruppe „10“ ersetzt durch die Entgeltgruppe „9“.
5. In Berufsgruppe 2.41, Fallgruppe 9 ist die Anmerkung „10“ durch die Anmerkung „9“ zu ersetzen.
6. In Berufsgruppe 2.50, Fallgruppe 5 wird die Entgeltgruppe „9“ ersetzt durch die Entgeltgruppe 10.
7. In Berufsgruppe 3.1, Fallgruppe 1 wird die Entgeltgruppe „14“ ersetzt durch die Entgeltgruppe „13“ und folgende neue Anmerkung 1 angefügt:
„Mitarbeitende der Fallgruppe 1 erhalten bis auf Weiteres eine persönliche Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Entgelt ihrer Stufe nach Entgeltgruppe 13 und der entsprechenden Stufe der Entgeltgruppe 14.“ Die bisherige Anmerkung 1 wird Anmerkung 2.
8. In Berufsgruppe 3.1. sind die Worte „Apotheker“ und „Leiter“ durch „Apothekerin“ bzw. „Leiterin“ zu ersetzen.
9. In Berufsgruppe 3.3, wird in Fallgruppe 2 die Entgeltgruppe „6“ ersetzt durch die Entgeltgruppe 5“
10. In Berufsgruppe 3.7, werden die Fallgruppen 2 und 4 gestrichen; die bisherigen Fallgruppen 3 und 5 werden Fallgruppen 2 und 3. In Fallgruppe 2 werden hinter den Worten „mit Prüfung und entsprechender“ das Wort „Tätigkeit“ eingefügt. Die Worte „nach erlangter staatlicher Anerkennung bzw. nach Abschluss der genannten Fachausbildung“, sowie die „Anmerkung 2“ werden gestrichen.
11. In Berufsgruppe 3.8, Fallgruppe 1 ist das Wort „Mitarbeiter“ durch das Wort „Mitarbeiterin“ zu ersetzen.
12. In Berufsgruppe 3.11, Fallgruppe 2 wird die Entgeltgruppe „5“ ersetzt durch die Entgeltgruppe „6“.
13. Berufsgruppe 4.1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgende neue Fallgruppe 1 mit der Entgeltgruppe 1 eingefügt:
„Mitarbeiterinnen mit einfacher Tätigkeit, für die eine kurze Einweisung nötig ist“; die Zählung der bisherigen Fallgruppen wird entsprechend geändert.
 - b) In der neuen Fallgruppe 8. wird die Fallgruppenbezeichnung im Text „Fallgruppe 4“ durch „Fallgruppe 5“ ersetzt.
 - c) In der neuen Fallgruppe 12. wird die Fallgruppenbezeichnung im Text „Fallgruppe 7“ durch „Fallgruppe 8“ ersetzt.
 - d) In Fallgruppe 14 wird folgende Anmerkung 3 eingefügt:
„Die Einstufung in die Stufe 4 erfolgt nach 7 Jahren in Stufe 3; die Stufen 5 und 6 entfallen.“
14. Berufsgruppe 4.3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Fallgruppe 4 wird folgende Anmerkung 6 angefügt:
„Die Einstufung in die Stufe 5 erfolgt nach 9 Jahren in Stufe 4; Stufe 6 entfällt.“
 - b) In Fallgruppe 8 wird die Entgeltgruppe „13“ ersetzt durch Entgeltgruppe „12“.
15. Berufsgruppe 4.4 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgende neue Fallgruppe 1 mit der Entgeltgruppe 1 eingefügt:
„Mitarbeiterinnen mit einfacher Tätigkeit, für die eine kurze Einweisung nötig ist“; die Zählung der bisherigen Fallgruppen 1 bis 13 wird geändert in Fallgruppen 2 bis 14.
 - b) Die bisherige Fallgruppe I, künftig Fallgruppe 2, wird ergänzt um die Worte „in Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung

nötig ist“.

- c) In der bisherigen Fallgruppe 8, künftig Fallgruppe 9, werden die Worte „mit mindestens 3-jähriger Tätigkeit als Meisterin in der Entgeltgruppe 6, Fallgruppe 5, oder einer entsprechenden Tätigkeit“ gestrichen.
 - d) In der neuen Fallgruppe 10, wird die Fallgruppenbezeichnung im Text „Fallgruppe 6“ durch „Fallgruppe 7“ ersetzt.
 - e) In der bisherigen Fallgruppe 12, künftig Fallgruppe 13, wird folgende Anmerkung 6 angefügt: „Der Aufstieg in die Stufe 5 erfolgt nach 9 Jahren in Stufe 4; Stufe 6 entfällt.“
 - f) In der neuen Fallgruppe 13, wird die Fallgruppenbezeichnung im Text „der Fallgruppe 7, 8 oder 9“ durch „der Fallgruppe 8, 9 oder 10“ ersetzt.
 - g) In der bisherigen Fallgruppe 13, künftig Fallgruppe 14, wird die Anmerkung 6 angefügt.
16. In Berufsgruppe 5.1 wird in Fallgruppe 11 die Ziffer „9“ durch die Ziffer „10“ ersetzt.
17. In Berufsgruppe 6, Fallgruppe 1 wird die Entgeltgruppe „14“ ersetzt durch die Entgeltgruppe „13“ und folgende Anmerkung 3 angefügt:
 „Ärzte erhalten bis auf Weiteres eine persönliche Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Entgelt ihrer Stufe nach Entgeltgruppe 13 und der entsprechenden Stufe der Entgeltgruppe 14“.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2007 in Kraft.

Dortmund, 31. Januar 2008

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende

3.

Arbeitsrechtsregelung zur Einführung von Kurzarbeit vom 31. Januar 2008

§ 1

Ergänzung des BAT-KF

Es wird folgende Protokollerklärung zu § 6 Abs. 1 BAT-KF aufgenommen:

„Protokollerklärung zu Abs. 1:

Bei einem erheblichen Arbeitsausfall im Sinne des § 170 SGB III kann der Arbeitgeber nach Abschluss einer Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG die arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit für die gesamte Einrichtung oder für Teile davon kürzen.

Die Mitarbeitervertretung ist über die beabsichtigte Einführung von Kurzarbeit umfassend zu informieren. Die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind mindestens eine Woche vorher über die geplanten Maßnahmen zu unterrichten. Dies soll in einer Mitarbeiterversammlung erfolgen.

Die Dienstvereinbarung muss unter anderem Folgendes regeln:

- a) Persönlicher Geltungsbereich; Arbeitnehmer, die sich in einer Ausbildung oder einem Praktikum befinden, sind in die Kürzung nur insoweit einzubeziehen als das Ausbildungsziel durch die Kürzung nicht gefährdet wird;
- b) Beginn und Dauer der Kurzarbeit; dabei muss zwischen dem Abschluss der Dienstvereinbarung und dem Beginn der Kurzarbeit ein Zeitraum von einer Woche liegen;
- c) Lage und Verteilung der Arbeitszeit.

In Einrichtungen ohne Mitarbeitervertretung ist die Kurzarbeit mit jeder betroffenen Mitarbeiterin, jedem betroffenen Mitarbeiter gesondert zu vereinbaren.

Vor der Einführung von Kurzarbeit sind Zeitguthaben nach § 6 BAT-KF unbeschadet der Regelung des § 170 Abs. 4 SGB III abzubauen.

Für die Berechnung des Entgelts gemäß Abschn. III des BAT-KF und des Entgelts im Krankheitsfall gemäß § 21 BAT-KF gilt § 18 BAT-KF entsprechend. Für die Anwendung sonstiger Bestimmungen des BAT-KF sowie für die Jahressonderzahlung bleibt die Kürzung der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit und die sich daraus ergebende Minderung des Entgelts außer Betracht.

Der Arbeitgeber hat den Arbeitsausfall der zuständigen Agentur für Arbeit nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften anzuzeigen und einen Antrag auf Kurzarbeitergeld zu stellen. Der Arbeitgeber hat der Mitarbeitervertretung die für eine Stellungnahme erforderlichen Informationen zu geben.

Die Arbeitsrechtliche Kommission Rheinland, Westfalen, Lippe ist über Beginn und Ende von Kurzarbeit zu informieren.

§ 2 Ergänzung des MTArb-KF

Es wird folgende Protokollerklärung zu § 6 Abs. 1 MTArb-KF aufgenommen:

„Protokollerklärung zu Abs. 1:

Bei einem erheblichen Arbeitsausfall im Sinne des § 170 SGB III kann der Arbeitgeber nach Abschluss einer Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG die arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit für die gesamte Einrichtung oder für Teile davon kürzen.

Die Mitarbeitervertretung ist über die beabsichtigte Einführung von Kurzarbeit umfassend zu informieren. Die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind mindestens eine Woche vorher über die geplanten Maßnahmen zu unterrichten. Dies soll in einer Mitarbeiterversammlung erfolgen.

Die Dienstvereinbarung muss unter anderem Folgendes regeln:

- a) Persönlicher Geltungsbereich; Arbeitnehmer, die sich in einer Ausbildung oder einem Praktikum befinden, sind in die Kürzung nur insoweit einzubeziehen als das Ausbildungsziel durch die Kürzung nicht gefährdet wird;
- b) Beginn und Dauer der Kurzarbeit; dabei muss zwischen dem Abschluss der Dienstvereinbarung und dem Beginn der Kurzarbeit ein Zeitraum von einer Woche liegen;
- c) Lage und Verteilung der Arbeitszeit.

In Einrichtungen ohne Mitarbeitervertretung ist die Kurzarbeit mit jeder betroffenen Mitarbeiterin, jedem betroffenen Mitarbeiter gesondert zu vereinbaren.

Vor der Einführung von Kurzarbeit sind Zeitguthaben nach § 6 MTArb-KF unbeschadet der Regelung des § 170 Abs. 4 SGB III abzubauen.

Für die Berechnung des Entgelts gemäß Abschn. III des MTArb-KF und des Entgelts im Krankheitsfall gemäß § 21 MTArb-KF gilt § 18 MTArb-KF entsprechend. Für die Anwendung sonstiger Bestimmungen des MTArb-KF sowie für die Jahressonderzahlung bleibt die Kürzung der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit und die sich daraus ergebende Minderung des Entgelts außer Betracht.

Der Arbeitgeber hat den Arbeitsausfall der zuständigen Agentur für Arbeit nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften anzuzeigen und einen Antrag auf Kurzarbeitergeld zu stellen. Der Arbeitgeber hat der Mitarbeitervertretung die für eine Stellungnahme erforderlichen Informationen zu geben.

Die Arbeitsrechtliche Kommission Rheinland, Westfalen, Lippe ist über Beginn und Ende von Kurzarbeit zu informieren.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Februar 2008 in Kraft.

Dortmund, 31. Januar 2008

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende

4.

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Kranken- pflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchO) vom 31. Januar 2008

§ 1

Nr. 1 In § 23 Abs. 1 KrSchO wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Das Ausbildungsverhältnis einer Krankenpflegeschülerin / eines Krankenpflegeschülers endet abweichend von Satz 1 mit Ablegen der Prüfung, wenn zum Zeitpunkt der Prüfung die nach § 8 Abs. 1 Satz 3 Krankenpflegegesetz vorgeschriebenen 4.600 Ausbildungsstunden vollständig erbracht worden sind.“

Nr. 2 Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. Februar 2008 in Kraft.

Dortmund, 31. Januar 2008

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende

5.**Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts
vom 27. Februar 2008****§ 1****Änderung des BAT-KF**

§ 24 wird wie folgt geändert:

In Abs. 3 wird das Datum „25. November 2005“ durch das Datum „19. November 2007“ ersetzt.

§ 2**Änderung des MTArb-KF**

§ 24 wird wie folgt geändert:

In Abs. 3 wird das Datum „25. November 2005“ durch das Datum „19. November 2007“ ersetzt

§ 3**In-Kraft-Treten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Dortmund, 27. Februar 2008

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende

6.**Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung der Geschäftsordnung
für die Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
(GO.ARK-RWL)
vom 27. Februar 2008****§ 1****Änderung der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung für die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission (GO.ARK-RWL) wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 2 Satz 2 wird der „Punkt“ durch ein „Komma“ ersetzt und folgende Worte „die Zustimmung zu Dienstvereinbarungen nach § 5 Abs. 1 S. 3 TV-Ärzte-KF bedarf mindestens der Mehrheit der ordentlichen Mitglieder der Kommission“ eingefügt.

§ 2**Inkrafttreten**

Die Änderung tritt zum 1. März 2008 in Kraft.

Dortmund, 27. Februar 2008

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende

7.**Arbeitsrechtsregelung zur Änderung
des TV-Ärzte-KF und TVÜ-Ärzte-KF
vom 2. April 2008**

Da diese Arbeitsrechtsregelung für den Bereich der Lippischen Landeskirche keine Relevanz entwickelt, wird von einem Abdruck abgesehen.

Detmold, 15. Mai 2008

Das Landeskirchenamt

8.**Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF
und anderer Arbeitsrechtsregelungen
vom 8. Mai 2008****§ 1****Änderung des BAT-KF**

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird in der Angabe zu § 18 das Wort „Vergütung“ durch das Wort „Entgelt“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In S. 4 werden die Wörter „die Stundenvergütung“ durch die Wörter „der auf eine Stunde entfallende Anteil des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe“ ersetzt.

- bb) In S. 5 werden die Wörter „der Vergütung“ durch die Wörter „des Entgelts“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Abs. 8 angefügt:
 „(8) Bei Dienstreisen gilt nur die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäftsort als Arbeitszeit. Für jeden Tag einschließlich der Reisetage wird jedoch mindestens die auf ihn entfallende regelmäßige, durchschnittliche oder dienstplanmäßige Arbeitszeit berücksichtigt, wenn diese bei Nichtberücksichtigung der Reisezeit nicht erreicht würde. Überschreiten nicht anrechenbare Reisezeiten insgesamt 15 Stunden im Monat, so werden auf Antrag 25 v. H. dieser überschreitenden Zeiten bei fester Arbeitszeit als Freizeitausgleich gewährt und bei gleitender Arbeitszeit im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften auf die Arbeitszeit angerechnet. Der besonderen Situation von Teilzeitbeschäftigten ist Rechnung zu tragen.“
3. In § 8 Abs. 7 S. 2 wird die Angabe „a)“ gestrichen.
4. In § 17 Abs. 2 werden die Wörter „eine geminderte Vergütung“ durch die Wörter „ein gemindertem Entgelt“ und die Wörter „der Vergütung“ durch die Wörter „des Entgelts“ ersetzt.
5. In der Überschrift des § 18 wird das Wort „Vergütung“ durch das Wort „Entgelt“ ersetzt.
6. § 20 Abs. 1 S. 3 erhält folgende Fassung:
 „Entgeltbestandteile, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, sowie der Tagesdurchschnitt nach Abs. 6, sind am Zahltag des zweiten Kalendermonats, der auf ihre Entstehung folgt, fällig.“
7. In § 35 wird folgende Protokollerklärung angefügt:
 „Protokollerklärung zu § 35
 Bei der Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften für die Ermittlung der höchsten Dienstwohnungsvergütung sind anstatt des Ortszuschlages der Stufe 4 die Kinderzulagen für zwei Kinder maßgebend.“
8. Die Anlage 6 (Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte - Kirchliche Fassung (TV-Ärzte-KF) wird wie folgt geändert:
 a) § 6 wird wie folgt geändert:
 aa) In Abs. 4 S. 3 werden die Wörter „die Zeit sich an die acht Stunden anschließende Zeit“ ersetzt durch die Wörter „die acht Stunden überschreitende Zeit“ ersetzt.
 bb) In Abs. 5 wird die Angabe „Buchst. a bis c“ durch die Angabe „Ziff. 1 bis 3“ ersetzt.
 b) § 7 wird wie folgt geändert:
 aa) Die Protokollerklärung mit der Bezeichnung „Protokollerklärung zu § 8 Abs. 1“ erhält die Bezeichnung „Protokollerklärung zu § 7 Abs. 1 und 2“ und wird nach Abs. 2 eingefügt.
 bb) Die Protokollerklärung mit der Bezeichnung „Protokollerklärung zu § 8 Abs. 4“ erhält die Bezeichnung „Protokollerklärung zu § 7 Abs. 3“
- c) In § 15 Abs. 1 wird der Klammerzusatz „(Anlagen A und B)“ durch den Klammerzusatz „(Anlagen A 1 und A 2)“ ersetzt.
- d) § 21 wird wie folgt geändert:
 aa) In Abs. 1 wird die Zahl „21“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
 bb) In Abs. 2 wird die Zahl „21“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
 cc) In Abs. 3 wird die Zahl „33“ durch die Zahl „31“ ersetzt.
- e) In § 22 Abs. 2 wird die Zahl „33“ durch die Zahl „31“ ersetzt.
- f) § 26 wird wie folgt geändert:
 aa) In Abs. 2 und Abs. 3 wird jeweils die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 4“ und die Angabe „Abs. 6“ durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.
 bb) In der Protokollerklärung zu Abs. 2 und 3 wird die Zahl „22“ durch die Zahl „23“ ersetzt.
- In § 30 Abs. 4 wird die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.
9. § 5 der Anlage 7 (Tarifvertrag zur Überleitung der Ärztinnen und Ärzte in den TV-Ärzte-KF (TVÜ-Ärzte-KF) wird wie folgt geändert:
 a) In Abs. 1 S. 1 wird vor das Wort „berücksichtigende“ das Wort „zu“ ergänzt.
 b) Die Protokollerklärung mit der Bezeichnung „Protokollerklärung zu § 7 Abs. 1 S. 1“ erhält die Bezeichnung „Protokollerklärung zu § 5 Abs. 1 S. 1“.
 c) In der Protokollerklärung zur § 5 Abs. 1 S. 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 4“ ersetzt.

§ 2

Änderung des MTArb-KF

Der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 13 erhält die Fassung „Stufen der Entgelttabelle“.
 In der Angabe zu § 18 wird das Wort „Vergütung“ durch das Wort „Entgelt“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In S. 4 werden die Wörter „die Stundenvergütung“ durch die Wörter „der auf eine Stunde entfallende Anteil des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe“ ersetzt.
- bb) In S. 5 werden die Wörter „der Vergütung“ durch die Wörter „des Entgelts“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:
- „(8) Bei Dienstreisen gilt nur die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäftsort als Arbeitszeit. Für jeden Tag einschließlich der Reisetage wird jedoch mindestens die auf ihn entfallende regelmäßige, durchschnittliche oder dienstplanmäßige Arbeitszeit berücksichtigt, wenn diese bei Nichtberücksichtigung der Reisezeit nicht erreicht würde. Überschreiten nicht anrechenbare Reisezeiten insgesamt 15 Stunden im Monat, so werden auf Antrag 25 v. H. dieser überschreitenden Zeiten bei fester Arbeitszeit als Freizeitausgleich gewährt und bei gleitender Arbeitszeit im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften auf die Arbeitszeit angerechnet. Der besonderen Situation von Teilzeitbeschäftigten ist Rechnung zu tragen.“
3. In § 8 Abs. 7 S. 2 wird die Angabe „a)“ gestrichen“.
4. In § 17 Abs. 2 werden die Wörter „eine geminderte Vergütung“ durch die Wörter „ein gemindertes Entgelt“ und die Wörter „der Vergütung“ durch die Wörter „des Entgelts“ ersetzt.
5. In der Überschrift des § 18 wird das Wort „Vergütung“ durch das Wort „Entgelt“ ersetzt.
6. § 20 Abs. 1 S. 3 erhält folgende Fassung:
- „Entgeltbestandteile, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, sowie der Tagesdurchschnitt nach Abs. 6, sind am Zahltag des zweiten Kalendermonats, der auf ihre Entstehung folgt, fällig.“
7. In § 35 wird folgende Protokollerklärung angefügt:
- „Protokollerklärung zu § 35
Bei der Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften für die Ermittlung der höchsten Dienstwohnungsvergütung sind anstatt des Ortszuschlags der Stufe 4 die Kinderzulagen für zwei Kinder maßgebend.“

§ 3

Änderung der Ordnung für den Dienst nebenamtlicher Kirchenmusiker

Die Ordnung für den Dienst nebenamtlicher Kirchenmusiker wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 2 werden die Wörter „mit der Stunden-

vergütung nach der Angestellten-Vergütungsordnung“ durch die Wörter „mit dem auf eine Stunde entfallenden Anteil des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe“ ersetzt.

§ 4

Änderung der Küsterordnung

Die Ordnung für den Dienst der Küster für Rheinland, Westfalen und Lippe (Küsterordnung - KüsterO) wird wie folgt geändert:

In § 10 Abs. 2 werden die Wörter „die Stundenvergütung eines vollbeschäftigten Mitarbeiters der Vergütungsgruppe VIII BAT-KF“ ersetzt durch die Wörter „den auf eine Stunde entfallenden Anteil des Tabellenentgelts der Stufe 3 der Entgeltgruppe 3.“

§ 5

Änderung der Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF und MTArb-KF

Die Arbeitsrechtsregelung zu Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF und MTArb-KF wird wie folgt geändert:

In § 8 wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu § 8

Mitarbeitenden, die am 30. September 2007 vertretungsweise eine höherwertige Tätigkeit ausgeübt haben, kann die Zulage für die Dauer dieser Tätigkeit in der am 30. Juni 2007 zugestandenen Höhe belassen werden.“

2. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Anwendung des § 22 BAT-KF/MTArb-KF werden die bis zum 30. Juni 2007 zurückgelegten Zeiten, die nach Maßgabe des BAT-KF oder des MTArb-KF in der bis zum 30. Juni 2007 geltenden Fassung anerkannte Jubiläumsdienstzeit sind, als Beschäftigungszeit im Sinne des § 33 Abs. 5 BAT-KF/MTArb-KF berücksichtigt.“

3. Es wird folgender § 14 angefügt:

„§ 14

Verweis auf andere Bestimmungen

Soweit in anderen Arbeitsrechtsregelungen auf Bestimmungen des BAT-KF oder des MTArb-KF in der bis zum 30. Juni 2007 geltenden Fassung verwiesen wird, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen in der ab 1. Juli 2007 geltenden Fassung.“

III. Zulagen

(§§ 4, 6 PfbVO)

Die Zulage nach § 6 Abs. 1 PfbVO
beträgt monatlich EUR 73,29

IV. Superintendentenzulage

(§ 6 Abs. 2 PfbVO)

Die Zulage für die Superintendentinnen und
Superintendenten und den Präses
beträgt monatlich EUR 377,60

Detmold, 19. Februar 2008

Der Landeskirchenrat

VI.

Staatliche Anerkennung

**des Beschlusses vom 27. November 2007 über
die Festsetzung des Kirchensteuerhebesatzes
für das Steuerjahr 2008**

Das Land Nordrhein-Westfalen hat den Kirchensteuerbeschluss für das Steuerjahr 2008 wie folgt anerkannt:

„Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen erkenne ich gemäß § 16 Abs. 1, § 17 KiStG für die Erhebung der Kirchensteuer im Steuerjahr 2008 den vorgelegten Kirchensteuerbeschluss der Lippischen Landeskirche staatsaufsichtlich an.“

Düsseldorf, 23. Januar 2008

**Staatskanzlei des
Landes Nordrhein-Westfalen“**

VII.

Beschluss

**zur Änderung der Kraftfahrzeugverordnung
vom 6. Mai 2008**

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 6. Mai 2008 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit bekannt gegeben wird:

- „1. Die Verordnung für die dienstliche Benutzung von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern (Kraftfahrzeugverordnung - KfzVO) vom 12. Dezember 2001 (Ges. u. VOBl. Bd. 12 S. 218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. November 2005 (Ges. u. VOBl. Bd. 13 S. 382) wird wie folgt geändert:
 - a) In § 7 Abs. 2 Buchst. a) wird die Zahl „2.500“ durch „5.000“ ersetzt.
 - b) In § 7 Abs. 2 Buchst. b) wird die Ziffer „5.000“ durch „10.000“ ersetzt.
2. Die Änderung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2008 in Kraft.“

Detmold, 6. Mai 2008

Der Landeskirchenrat

VIII.

Bekanntmachung

Die Mitgliederversammlung der Lippischen Bibelgesellschaft hat am 3. Juni 2007 eine Änderung der Satzung beschlossen. Die geänderte Satzung wird hiermit bekanntgegeben:

**Satzung
der Lippischen Bibelgesellschaft e.V.
in der Fassung vom 3. Juni 2007**
eingetragen im Vereinsregister
unter VR 302 am 11. April 2008

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der rechtsfähige Verein führt den Namen „Lippische Bibelgesellschaft e.V.“ und ist im Ver-

einsregister des Amtsgerichtes Detmold eingetragen.

- (2) Der Verein ist Mitglied der Stiftung „Deutsche Bibelgesellschaft - Ev. Bibelwerk in der Bundesrepublik Deutschland“.
- (3) Er hat seinen Sitz in Deutschland.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und religiöse Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig.
- (2) Der Verein sieht seine Aufgabe insbesondere darin,
 - a) die Gemeinden der Lippischen Landeskirche mit biblischem Schrifttum zu versorgen,
 - b) die Bibelmission, das Bibellesen in den Gemeinden sowie die Kenntnis der Bibel in der Öffentlichkeit zu fördern und mitzuhelfen, dass Menschen erreicht werden, die die Bibel noch nicht kennen oder ihr gleichgültig oder ablehnend gegenüberstehen.
 - c) die weltweite Bibelverbreitung zu fördern in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen der Lippischen Landeskirche.
- (3) Die Organe des Vereins sind verpflichtet, etwaige Gewinne nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder der Organe des Vereins erhalten als solche keinerlei Zuwendungen, auch nicht bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein „Lippische Bibelgesellschaft e.V.“ versieht seinen Dienst in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bibelgesellschaft und den an der Vollversammlung der Deutschen Bibelgesellschaft beteiligten regionalen Bibelgesellschaften. Seine Aufgabe versteht er als Dienst für die Kirche.

§ 3 Mitglieder und Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Lippischen Bibelgesellschaft können sein: Kirchengemeinden und Einzelpersonen grundsätzlich evangelischen Bekenntnisses sowie kirchliche Vereinigungen und Mitglieder des Diakonischen Werkes der Lippischen Landeskirche.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds,
- durch freiwilligen Austritt,
- durch Ausschluss aus dem Verein,
- durch Auflösung bei Körperschaften.

Der Austritt aus dem Verein ist nur am Ende des Geschäftsjahres (§ 1 Abs. 4) mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

- (4) Der Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand festgesetzt.
- (5) Alle Inhaber von Ehrenämtern sind unentgeltlich tätig.

§ 4 Mittel

- (1) Die erforderlichen Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben sucht der Verein insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, durch Kollekten sowie durch Spenden und sonstige Zuwendungen zu gewinnen. Durch den Verkauf von Bibelausgaben, von Schrifttum und sonstigen Medien, die zum Verständnis der Bibel führen, können zusätzliche Mittel für die Aufgaben des Vereins einschließlich der Bibelverbreitung in der Welt gewonnen werden. Alle Mittel des Vereins sind für die satzungsgemäßen Aufgaben gebunden. Etwaige Gewinne werden ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.
- (2) Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist in der Jahresrechnung zu führen. Als Zweckvermögen ist das angesammelte Vermögen anzusehen, über dessen Verwendung im einzelnen der Vorstand entscheidet.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

Die für den Vorstand vorgeschlagenen Personen müssen Mitglied der Lippischen Bibelgesellschaft sein.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Dem Vorstand sollen 5 Mitglieder angehören, darunter die Landessuperintendentin oder der Landessuperintendent als Vorsitzende oder Vorsitzender kraft Amtes, die oder der stellver-

tretende Vorsitzende, die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister, die Schriftführerin oder der Schriftführer und eine Beisitzerin oder ein Beisitzer. Der Vorstand kann, soweit es die Erfüllung der im § 7 genannten Aufgaben erforderlich macht, bis zu 4 weitere Mitglieder kooptieren.

- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder auf ordnungsgemäße Einladung anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.
- (5) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Ein Vorstandsbeschluss kann ausnahmsweise auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (7) Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB durch zwei Vorstandsmitglieder gem. § 6 Abs. 2 gemeinsam vertreten.

§ 7

Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins. Vordringliche Aufgabe des Vorstandes ist es,
 - a) die bibelmissionarische Arbeit im Bereich der Lippischen Landeskirche zu fördern und zu Fürbitte und Opfer aufzurufen.
 - b) die Gemeinden in diesem Bereich über die weltweite Arbeit der Bibelverbreitung zu unterrichten und
 - c) die Bibelverbreitung in der Welt und die Bibelmission durch die Stiftung „Deutsche Bibelgesellschaft“ zu fördern.
 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ist insbesondere zuständig für:
 - a) Alle Angelegenheiten des Vereins, soweit es sich nicht um Aufgaben der Mitgliederversammlung handelt (§ 11).
 - b) Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung.
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - d) Aufstellung des Haushalts- und Stellenplanes.
 - e) Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes und Erteilung der Entlastung der Schatzmeisterin oder des Schatzmeisters.
 - f) Abschluss und Kündigung von Arbeitsver-

trägen.

- g) Wahl einer stimmberechtigten Vertreterin oder eines stimmberechtigten Vertreters für die Vollversammlung der Deutschen Bibelgesellschaft.
- (2) Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes des Vorstandes muss sie oder er innerhalb einer Woche eine Sitzung anberaumen.

§ 8

Beschränkung der Haftung auf das Vereinsvermögen

Verpflichtungen für den Verein können nur in der Weise begründet werden, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt wird. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und jede oder jeder sonst befugt für den Verein Handelnde ist verpflichtet, bei allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen sowie sonstigen Verpflichtungserklärungen mit der Geschäftspartnerin oder dem Geschäftspartner zu vereinbaren, dass die Vereinsmitglieder für die Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 9

Geschäftsführung

- (1) Die Ausführung der Zwecke des Vereins (§ 2) und die Erledigung der laufenden Geschäfte (§ 7) übernehmen die Vorstandsmitglieder.
- (2) Die Geschäftsstelle der Lippischen Bibelgesellschaft ist im Lippischen Landeskirchenamt eingerichtet.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins; sie kann über alle Angelegenheiten des Vereins beraten und unbeschadet der Zuständigkeit des Vorstands beschließen. Sie besteht aus allen Mitgliedern, die bis zur Einberufung die Mitgliedschaft erworben haben.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Das Stimmrecht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung tritt zusammen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Sie wird unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen vom Vorstand schriftlich einberufen und von der oder dem Vorsitzenden des Vorstandes geleitet.
- (4) Die Mitgliederversammlung muss außerdem

einberufen werden, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als ein Viertel der Mitglieder vertreten sind. Mitglieder, die die Ausübung ihres Stimmrechts gem. § 10 Abs. 2 S. 2 übertragen haben, gelten als vertreten.
- (6) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Mitgliederversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand erneut einberufen, so ist sie nunmehr ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden. Diese neue Mitgliederversammlung ist innerhalb von einem Monat unter Angabe der Tagesordnung und einer Ladungsfrist von zwei Wochen durch den Vorstand einzuberufen.
- (7) Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und die Beschlussfassung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Fortführung der Aufgaben des Vereins,
 - b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes für jeweils 4 Jahre,
 - c) die Wahl von 2 Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfern,
 - d) die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - f) Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Satzungsänderungen können nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlossen werden. Zu den Beschlüssen gem. § 11 Buchst. e) und f) ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Ist eine Satzungsänderung wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, gilt § 10 Abs. 6 entsprechend.

§ 12 Auflösung

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Lippische Landeskirche mit der Auflage, dass es wiederum unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne dieser Satzung zugeführt wird.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt an die Stelle der bisher geltenden Satzung vom 23. Oktober 1993.
- (2) Sie tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung und der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Detmold, 3. Juni 2007

Lippische Bibelgesellschaft e.V.
Der Vorstand

IX.

Bekanntmachung

des Heizkostenbeitrags für die an dienstliche Sammelheizungen angeschlossenen Dienst-, Miet- und Werkdienstwohnungen für den Ab- rechnungszeitraum 2006/2007

RdErl. des Finanzministeriums vom 13. Februar 2008 (B2730-13.1.2-IVA4)

MBI.NRW.2008 S. 111

Nachstehend gebe ich gem. § 13 Abs. 1 S. 1 DWVO die vom Bundesministerium der Finanzen für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 festgesetzten Kostensätze bekannt:

Energieträger	
Fossile Brennstoffe	EUR 10,59
Fernheizung	EUR 12,73

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

Detmold, 15. Mai 2008

Das Landeskirchenamt

X.

**Statistische Erhebung über das kirchliche Leben (C II)
nach dem Stand vom 31. Dezember 2006**

Gemeinde	Pfarstellen	Dienstumfang	Gemeindeglieder	Taufen		Konfirmationen	Trauungen		Abendmahls- teilnehmer		Bestattungen	Aufnahmen	Austritte	
				davon ev/rk			davon ev/rk		v.H.	v.H.				
KLASSE BLOMBERG														
Blomberg	2	2,00	3.925	28	5	49	12	2	400	10,19	56	0	17	0,43
Cappel	1	1,00	1.899	14	2	24	5	0	158	8,32	30	2	3	0,16
Elbrinxen	1	0,75	1.010	13	3	15	2	0	250	24,75	12	1	1	0,10
Falkenhagen	1	1,00	1.889	8	3	24	0	0	678	35,89	27	1	2	0,11
Istrup	1	0,75	1.019	8	2	13	2	0	456	44,75	13	2	3	0,29
Reelkirchen	1	0,50	1.292	8	3	21	2	2	631	48,84	15	2	2	0,15
Schieder	1	1,00	1.981	20	2	22	3	1	985	49,72	41	2	7	0,35
Schwalenberg	2	1,50	2.658	20	4	48	4	0	890	33,48	38	3	11	0,41
Wöbbel	1	1,00	1.779	14	2	25	4	0	412	23,16	27	1	1	0,06
Summe	11	9,50	17.452	133	26	241	34	5	4.860	27,85	259	14	47	0,27
KLASSE BÖSINGFELD														
Almena	1	1,00	2.208	13	0	30	5	0	550	24,91	30	1	5	0,23
Alverdissen	1	0,75	1.207	8	1	19	1	0	60	4,97	20	0	4	0,33
Bartrup	2	2,00	3.379	30	6	37	4	0	1.123	33,23	52	2	8	0,24
Bega	2	1,50	2.756	13	1	38	10	1	877	31,82	34	1	5	0,18
Bösingfeld	3	2,00	4.371	40	5	48	7	0	1.275	29,17	74	3	9	0,21
Hillentrup	1	1,00	2.305	26	2	39	11	0	712	30,89	27	9	5	0,22
Silixen	1	1,00	1.803	19	1	27	4	0	942	52,25	19	9	4	0,22
Sonneborn	1	0,75	828	4	1	6	2	0	450	54,35	9	0	2	0,24
Spork-Wendlinghausen	1	0,75	1.425	12	1	20	2	0	950	66,67	11	0	4	0,28
Summe	13	10,75	20.282	165	18	264	46	1	6.939	34,21	276	25	46	0,23
KLASSE BRAKE														
Brake	2	1,50	2.741	23	2	30	5	0	851	31,05	35	3	5	0,18
Donop	1	0,75	592	12	3	9	1	0	192	32,43	3	0	1	0,17
Hohenhausen	2	1,75	3.605	22	4	43	7	0	1.722	47,77	41	4	10	0,28
Langenholzhausen	1	1,00	2.194	16	1	23	4	0	771	35,14	31	3	10	0,46
Lemgo, St.Johann	3	2,00	4.612	33	4	49	7	1	650	14,09	70	6	23	0,50
Lemgo, St.Pauli	2	2,00	3.801	38	3	45	11	2	2.547	67,01	58	13	16	0,42
Lieme	1	1,00	1.668	9	2	15	4	1	564	33,81	17	1	8	0,48
Lüdenhausen	1	1,00	1.124	11	1	15	1	0	409	36,39	17	0	7	0,62
Talle	2	1,25	2.379	26	4	22	3	0	500	21,02	35	0	7	0,29
Varenholz	1	1,00	1.640	13	2	18	2	0	700	42,68	28	0	2	0,12
Voßheide	1	0,75	785	5	1	11	2	2	536	68,28	17	0	0	0,00
Summe	17	14,00	25.141	208	27	280	47	6	9.442	37,56	352	30	89	0,35
KLASSE DETMOLD														
Augustdorf	2	2,00	3.532	33	3	33	9	1	730	20,67	42	3	4	0,11
Detmold-Ost 2)	3	2,25	5.524	24	1	56	11	1	2.424	43,88	64	10	26	0,47
Detmold-West	4	3,50	6.243	49	6	52	8	0	1.009	16,16	79	6	38	0,61
Diakonissenhaus	1	0,50	167	3	0	0	0	0	353	211,38	15	0	0	0,00
Heiden	2	1,50	2.544	31	2	37	12	2	728	28,62	24	6	6	0,24
Heidenoldendorf	2	1,50	3.082	21	1	49	6	2	1.163	37,74	24	5	11	0,36
Hiddesen	2	1,50	2.639	23	2	15	5	0	887	33,61	56	2	13	0,49
Pivitsheide	3	2,75	4.991	28	1	69	10	1	1.154	23,12	61	6	25	0,50
Summe	19	15,50	28.722	212	16	311	61	7	8.448	29,41	365	38	123	0,43
KLASSE HORN														
Berlebeck	1	1,00	1.562	14	1	14	2	0	938	60,05	16	3	6	0,38
Heiligenkirchen	1	1,00	1.964	12	3	20	6	1	1.480	75,36	30	3	11	0,56
Horn	2	2,00	3.780	30	4	41	12	2	73	1,93	44	3	9	0,24
Leopoldstal	1	1,00	1.400	9	3	26	1	1	733	52,36	17	2	5	0,36
Bad Meinberg	2	1,75	3.051	18	7	34	7	3	943	30,91	55	3	6	0,20
Schlangen	2	2,00	4.920	39	9	67	9	4	625	12,70	58	8	15	0,30
Vahlhausen	1	1,00	1.951	27	2	16	4	0	484	24,81	16	1	7	0,36
Summe	10	9,75	18.628	149		218	41		5.276	28,32		23	59	0,32

Fortsetzung - Tabelle II

Gemeinde	Pfarrstellen	Dienstumfang	Gemeindeglieder	Taufen davon ev/rk	Konfirmationen	Trauungen davon ev/rk	Abendmahls- teilnehmer v.H.	Bestattungen	Aufnahmen	Austritte v.H.
KLASSE LAGE										
Asemissen-Bechterd.	2	1,75	3.218	15 3	57	6 1	1.323 41,11	33	5	11 0,34
Helpup	2	1,50	2.882	21 1	36	7 1	1.010 35,05	30	4	16 0,56
Kachtenhausen	1	1,00	1.824	20 1	19	6 1	290 15,90	16	6	5 0,27
Lage	4	4,00	6.965	45 13	61	8 4	1.130 16,22	99	9	25 0,36
Leopoldshöhe	2	2,00	4.447	30 2	68	9 2	622 13,99	49	11	9 0,20
Oerlinghausen	3	3,00	6.413	51 12	70	17 2	976 15,22	104	12	30 0,47
Stapelage-Müssen	3	2,25	3.998	38 4	52	7 1	1.426 35,67	46	6	21 0,53
Summe	17	15,50	29.747	220 36	363	60 12	6.777 22,78	377	53	117 0,39
KLASSE BAD SALZUFLEN										
Lockhausen-Ahmsen 1)	1	0,75	1.507	9 2	22	1 0	696 46,18	15	1	6 0,40
Retzen	1	0,75	1.092	10 2	15	2 0	410 37,55	12	0	0 0,00
Bad Salzuflen	3	2,75	5.382	22 1	22	5 1	2.402 44,63	110	8	21 0,39
Schötmar	3	3,00	5.715	28 2	57	14 1	1.675 29,31	62	6	17 0,30
Sylbach	1	1,00	2.633	17 2	41	11 1	933 35,43	33	1	11 0,42
Wülfer-Knetterheide	1	1,00	2.978	9 2	24	3 1	1.342 45,06	26	5	18 0,60
Wüsten	2	1,50	2.262	14 1	22	2 1	1.940 85,76	41	2	12 0,53
Summe	12	10,75	21.569	109 12	203	38 5	9.398 43,57	299	23	85 0,39
LUTHERISCHE KLASSE										
Bergkirchen	1	0,75	1.055	15 1	30	1 0	598 56,68	16	5	3 0,28
Blomberg	1	1,00	1.703	20 5	24	3 1	624 36,64	16	5	9 0,53
Detmold	4	3,50	6.485	73 10	50	16 2	4.340 66,92	84	20	25 0,39
Eben-Ezer	1	1,00	689	6 0	13	0 0	2.730 396,23	11	0	0 0,00
Hiddesen	1	0,75	1.337	15 5	16	1 0	920 68,81	16	0	7 0,52
Lage	2	1,75	3.143	23 7	45	5 2	1.853 58,96	57	1	8 0,25
Lemgo, St.Marien	2	1,25	3.211	31 3	33	5 0	1.201 37,40	31	5	17 0,53
Lemgo, St.Nicolai	3	2,75	5.423	60 4	75	17 5	3.634 67,01	64	11	14 0,26
Lockhausen-Ahmsen 1)	1	0,75	1.507	9 2	22	1 0	695 46,12	16	1	6 0,40
Bad Salzuflen	3	2,75	3.852	35 8	28	7 1	5.792 150,36	97	8	11 0,29
Schötmar	2	2,00	3.465	40 4	51	1 0	1.510 43,58	47	5	18 0,52
Summe	21	18,25	31.870	327 49	387	57 11	23.897 74,98	455	61	118 0,37
Gemeinden mit Sonderstatus										
Militär-KG Augustdorf (alle Soldaten)	1	1,00	47	5 0	0	1 0	195 414,89	0	0	0 0,00
Summe	1	1,00	47	5 0	0	1 0	195 414,89	0	0	0 0,00
ZUSAMMENFASSUNG NACH KLASSEN										
Klasse Blomberg	11	9,50	17.452	133 26	241	34 5	4.860 27,85	259	14	47 0,27
Klasse Bösingfeld	13	10,75	20.282	165 18	264	46 1	6.939 34,21	276	25	46 0,23
Klasse Brake	17	14,00	25.141	208 27	280	47 6	9.442 37,56	352	30	89 0,35
Klasse Detmold	19	15,50	28.722	212 16	311	61 7	8.448 29,41	365	38	123 0,43
Klasse Horn	10	9,75	18.628	149 29	218	41 11	5.276 28,32	236	23	59 0,32
Klasse Lage	17	15,50	29.747	220 36	363	60 12	6.777 22,78	377	53	117 0,39
Klasse Bad Salzuflen	12	10,75	21.569	109 12	203	38 5	9.398 43,57	299	23	85 0,39
Lutherische Klasse	21	18,25	31.870	327 49	387	57 11	23.897 74,98	455	61	118 0,37
Sonstige Gemeinden	1	1,00	47	5 0	0	1 0	195 414,89	0	0	0 0,00
Lippische Landeskirche	121	105,00	193.458	1.528 213	2.267	385	75.232 38,89		267	684 0,35
Durchschnitt nach Pfarrstellen			1.599							
Durchschnitt nach Dienstumfang			1.842							

1) Gem. Beschluss der Synode vom 11. Juni 2005 wurde die Ev. Kirchengemeinde Lockhausen-Ahmsen gegründet.

Die Klassenzugehörigkeit ergibt sich zur ref. Klasse Bad Salzuflen und zur Luth. Klasse.

Aus diesem Grund wurden die statistischen Zahlen je zur Hälfte der entsprechenden Klasse zugeordnet.

2) Gem. Beschluss der Synode vom 20. Mai 2006 wurde die Fusion der Kirchengemeinden

Detmold-Ost und Remmighausen zum 01. Juni 2006 beschlossen.

Die Amtshandlungen der Kirchengemeinde Remmighausen von Januar bis Mai 2006 wurden Detmold-Ost hinzu addiert.

XI.

Personalnachrichten

Vorbereitungsdienst

Heiko van der **Lip** ist mit Wirkung vom 15. März 2008 in den Vorbereitungsdienst übernommen und zum Vikar berufen worden.

Hilfsdienst

Heidi **Kuhfus-Pithan** ist mit Wirkung vom 1. April 2008 in den Hilfsdienst übernommen und zur Wahrnehmung eines Auslandsdienstes in Amman abgeordnet worden.

Ordination

Heidi **Kuhfus-Pithan** ist am 16. Februar 2008 durch Superintendent Andreas Lange in der ev.-luth. Kirchengemeinde Bergkirchen ordiniert worden.

Ausscheiden aus dem Dienst

Pastorin Christine **Toepffer** ist nach Ablauf des einjährigen Pflicht-Hilfsdienstes mit Ablauf des 31. März 2008 aus dem Dienst der Landeskirche ausgeschieden.

Pastorin Iris **Beverung** ist auf ihren Antrag hin mit Ablauf des 31. März 2008 aus dem Sonderdienst ausgeschieden.

Beufung zur nebenberuflichen Wortverkündigung

Auf Antrag des Kirchenvorstandes der ev.-ref. Kirchengemeinde Blomberg hat der Landeskirchenrat am 6. Mai 2008 Herrn Tobias **Amelung** zur nebenberuflichen Wortverkündigung berufen.

Verstorben

Pfarrer i.R. Wolfgang **Krohn-Grimberghe**, zuletzt Inhaber der Pfarrstelle I der ev.-luth. Kirchengemeinde Bad Salzuflen ist am 4. Februar 2008 im 95. Lebensjahr gestorben.

Pfarrer i.R. Rolf **Weßler**, zuletzt Inhaber der Pfarrstelle der ev.-luth. Kirchengemeinde Hiddesen, ist am 8. Februar 2008 im 66. Lebensjahr gestorben.

Pfarrer i.R. Walter **Ehlers**, zuletzt beurlaubt zur Wahrnehmung der Seelsorge im Krankenhaus in Rottweil, ist am 24. März 2008 im 77. Lebensjahr gestorben.

Pfarrer i.R. Ernst-Erich **Konik**, zuletzt Inhaber der Pfarrstelle II der ev.-luth. Kirchengemeinde Lage ist am 3. April 2008 im 75. Lebensjahr gestorben.

Aus dem Landeskirchenamt

Frau Christine **Neese** ist mit Wirkung vom 1. Januar 2008 auf unbestimmte Zeit für das Sachgebiet „Schriftgutverwaltung“ eingestellt worden.

Herr Gerhard **Hering**, beschäftigt in der Druckerei, ist nach Ablauf der Freistellungsphase der Altersteilzeit mit Ablauf des 31. März 2008 aus dem aktiven Dienst ausgeschieden.

Frau Gudrun **Würfel** ist mit Wirkung vom 5. Mai 2008 als Mitarbeiterin im Vorzimmer des Theologischen Kirchenrats unbefristet eingestellt worden.

Herausgeber:

Lippische Landeskirche, Landeskirchenamt, Leopoldstraße 27, 32756 Detmold
Telefon: 05231 - 976 60 Telefax: 05231 - 976 850 eMail: LKA@Lippische-Landeskirche.de
Bankverbindung: Kto. 2009 507 038 bei der KD-Bank Duisburg (BLZ 350 601 90)

Redaktion:

Arnold Pöhlker, Telefon: 05231 - 976 749, eMail: Arnold.Poehlker@Lippische-Landeskirche.de

Satz und Layout:

Johannes Bökenkamp, Telefon: 05231 - 976 861, eMail: LKA@Lippische-Landeskirche.de

Druck:

Hausdruckerei des Landeskirchenamtes, Leopoldstraße 27, 32756 Detmold

Versand / Adressenverwaltung:

Gerhard Ruthe, Telefon: 05231 - 976 802, eMail: Gerhard.Ruthe@Lippische-Landeskirche.de